

## 2. Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 23 LVG

Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 23 LVG gegen die Regierung, so ist sie der Verwaltungsbeschwerdeinstanz einzureichen. Aufsichtsbeschwerden gegen Gemeinden<sup>33</sup> und Amtspersonen sind bei der Regierung einzulegen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in Disziplinarangelegenheiten für die Mitglieder der Regierung<sup>34</sup>. Nach den zutreffenden Äusserungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu Art. 23 LVG kann folgendes festgehalten werden<sup>35</sup>:

“Eine Aufsichtsbeschwerde kann auch ergriffen werden, wenn eine förmliche Beschwerde nicht eingeräumt oder die Beschwerdefrist versäumt ist (Art. 23 Abs. 2 LVG). Sie ist, wenn sie sich gegen die Untätigkeit der Behörde oder einer Amtsperson richtet, an keine Frist gebunden (Art. 23 Abs. 5 LVG). Gegen Beamte und Angestellte der Regierungskanzlei und gegen Vollstreckungsorgane wegen Nichtbefolgung oder unrichtiger Vollziehung der ihnen gesetzlich obliegenden oder von der Regierung (Amtspersonen) aufgetragenen Amtshandlungen oder wegen ungebührlichen Benehmens sind Beschwerden, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, mündlich oder schriftlich bei der Regierung anzubringen (Art. 23 Abs. 4 LVG). Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind der betreffenden Behörde oder dem Beamten mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen einer bestimmten Frist der Beschwerde abzuhefeln und darüber Bericht zu erstatten oder die entgegengesetzten Hindernisse bekannt zu geben (Art. 23 Abs. 3 LVG).”

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Antwort, welche als Aufsichtsverfügung oder -entscheidung zu bezeichnen ist<sup>36</sup>. Es handelt

<sup>33</sup> Vgl. Art. 119 GemG.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 104 Abs. 1 LV und dazu Ritter, S. 70 f.

<sup>35</sup> VBI 1994/57, Entscheidung vom 17.7.1996, S. 4, Erw. II.a), nicht veröffentlicht.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 23 Abs. 6 LVG, welcher auf eine begründete Erledigung gemäss Art. 43 LV verweist, siehe VBI 1996/60, Entscheidung vom 5.2.1997, S. 9, Erw. II.a), nicht veröffentlicht; VBI 1994/57, Entscheidung vom 17.7.1996, S. 4, Erw. II.a), nicht veröffentlicht. Dieser Anspruch ist nach allgemeinem Verwaltungsrecht nur den Rechtsmitteln eigen. Die Aufsichtsbeschwerde “verwandelt” sich dann zu einem Rechtsmittel, wenn sie sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, vgl. Art. 23 Abs. 5 LVG.